

## Mitteilung des Gewerbeärztlichen Dienstes Niedersachsen

### COVID-19-Pandemie und arbeitsmedizinische Untersuchungen

Für arbeitsmedizinische Dienstleistungen sind während der Pandemie grundsätzlich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Infektionsgefahren zu beurteilen und Schutzmaßnahmen festzulegen. Dabei sind die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel** vom 07.05.2021 und der branchenspezifische **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard** der BGW sowie die **TRBA 255** zu berücksichtigen.

Daraus können sich Konsequenzen ergeben für:

- a. Körperliche Untersuchungen, Biomonitoring, Impfungen im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorge
  - b. Fristen für die arbeitsmedizinische Vorsorge
  - c. Fristen für die ärztliche Überwachung nach § 77 StrlSchV
- a. Körperliche Untersuchungen, Biomonitoring, Impfungen im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge beinhaltet körperliche oder klinische Untersuchungen (nur), soweit diese für die individuelle Aufklärung und Beratung erforderlich sind.

Unverzichtbar ist hingegen ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 ArbMedVV). Dieses Beratungsgespräch kann auch telefonisch oder per Videokonferenz erfolgen (s. auch FAQ BMAS <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>)

Vor Durchführung körperlicher oder klinischer Untersuchungen hat der Arzt oder die Ärztin deren Erforderlichkeit nach pflichtgemäßem ärztlichen Ermessen zu prüfen (§ 6 Abs. 1 ArbMedVV). Vor dem Hintergrund der zur Eindämmung der Pandemie erforderlichen Abstandsgebote und Kontaktbeschränkungen ist die Erforderlichkeit und insbesondere Dringlichkeit besonders sorgfältig abzuwägen. Ggf. wären die Untersuchungen unter Berücksichtigung der regionalen Pandemielage schnellstmöglich nachzuholen.

Relevante Kriterien für die Entscheidung, ob Untersuchungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge durchgeführt werden können, sind z. B.:

- Möglichkeit, den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten,
- Möglichkeit für Untersucher und Proband, Mund-Nasen-Schutz bei der Untersuchung zu tragen,
- Dauer des Face-to-Face-Kontaktes,
- evtl. erhöhtes Risiko durch die Art der Untersuchung (z. B. Spirometrie),

- Untersuchende/Untersucher aus Risikogruppe (s. auch AME Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten)

Bei Untersuchungen, Blutentnahmen, Impfungen, Erhebung der Vitalparameter sowie sonstigem direkten Patientenkontakt sollten in jedem Fall MNS und Einmalhandschuhe getragen werden.

**Erstimpfungen** sind bei entsprechender Gefährdung grundsätzlich weiterhin durchzuführen. Bei Auffrischimpfungen kann ggf. geprüft werden, ob eine Verschiebung möglich ist.

Ausführliche Hinweise zu Inhalten und zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge enthalten auch die Gemeinsamen Empfehlungen der DGAUM und des VDBW für die arbeitsmedizinische Vorsorge in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie vom 15.05.2020 (s. Literatur).

### **b. Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorge**

Fristen für die Veranlassung/das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge sind in der arbeitsmedizinischen Regel 2.1 festgelegt. Die in den Absätzen 1 bis 3 des Abschnittes 3 der AMR festgelegten Fristen sind Maximalfristen, die (grundsätzlich) nicht überschritten werden dürfen. Die Festlegung der Fristen beruht allerdings auf einer Konvention. Während der Pandemie ist eine **Verlängerung von Fristen** im Sinne einer Güterabwägung **grundsätzlich möglich**. Dies gilt in erster Linie für Angebotsvorsorgen.

Ausgenommen von einer Fristverlängerung sind in jedem Fall die Erstvorsorge bei Pflichtvorsorgeanlässen sowie Folgevorsorgen, die aufgrund ärztlicher Erwägungen mit verkürzter Frist festgelegt wurden bzw. sofern sich in der vorhergehenden Vorsorge Hinweise für eine gesundheitliche Gefährdung ergaben. Auch in diesen Fällen ist ggf. die Beschränkung der Vorsorge auf ein ärztliches Beratungsgespräch (ggf. per Telefon oder Video) zu bevorzugen und sind erforderliche Untersuchungen ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

### **c. Fristen für die ärztliche Überwachung nach § 77 StrlSchV**

Als zu bevorzugende Lösung bietet sich an, nach § 77 Absatz 2 statt einer erneuten Untersuchung eine Beurteilung ohne Untersuchung durchzuführen, wenn in den vergangenen zwölf Monaten eine Untersuchung durchgeführt wurde.

Sollte eine Untersuchung oder eine Beurteilung ohne Untersuchung vor Ablauf der Zwölfmonatsfrist nicht möglich sein, kann während der Pandemie eine Fristüberschreitung geduldet werden. Voraussetzung ist, dass die betroffenen Personen zuvor über die Fristüberschreitung sowie die zum nächstmöglichen Zeitpunkt beabsichtigte Untersuchung informiert worden sind und sie der Fortsetzung der Aufgabenwahrnehmung ohne erneute Untersuchung oder Beurteilung zugestimmt haben.

## Literatur

BGW - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für ärztliche und zahnärztliche Praxen  
[https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Corona/SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Human-Zahnmedizin\\_Download.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Corona/SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Human-Zahnmedizin_Download.pdf?__blob=publicationFile)

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

AME Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten

<https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/arbeitsmedizinische-empfehlung-umgang-mit-schutzbeduerftigen.html>

Gemeinsame Empfehlungen der DGAUM und des VDBW für die arbeitsmedizinische Vorsorge in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie vom 15.05.2020

<https://www.vdbw.de/corona-pandemie/gemeinsame-empfehlungen-dgaum-und-vdbw/>

TRBA 255 „Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst“

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA-255.html>

Für Rückfragen:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Gewerbeärztlicher Dienst

Stand 15.07.2021

Am Listholze 74, 30177 Hannover, 0511/9096-0, [poststelle@gaa-h.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-h.niedersachsen.de)